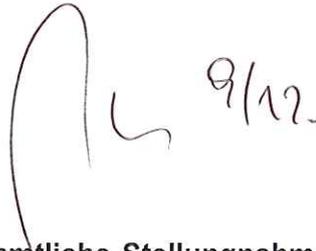


2013.12.03/2174

Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen

E-Mail: mkleimenhagen@schwerin.de

01
a.d.D.



Fachamtliche Stellungnahme zum Änderungsantrag zur Vorlage 01651/2013 im Produkt 36301 „Haushaltssatzung der LH SN für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird der Haushaltsansatz im Teilhaushalt 04 im Produkt 36301 „Schul- und Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder - und Jugendschutz“ bzw. für die Produktleistung 33630101 „Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII“ für das Projekt Schulwerkstatt „fit for life“ auf 321.402,59 Euro festgesetzt.

Begründung:

1.)

Die Stadtvertretung hat am 18.11.2013 und der Jugendhilfeausschuss hat am 02.10.2013 jeweils einstimmig Folgendes beschlossen:

„Die Stadtvertretung stellt fest, dass die Schulwerkstatt „Fit for life“ für in verschiedenen Ausprägungen und Erscheinungsformen schulverweigernde Kinder und Jugendliche in Schwerin - Lankow einen wichtigen Beitrag zur Reintegration von Kindern und Jugendlichen in das reguläre Schulsystem leistet. Das Konzept hat sich über Jahre bewährt und dazu geführt, dass ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler wieder in den normalen Schulbetrieb oder in eine weiterführende Ausbildungsform integriert wurden.“

Daraus wird die Wertschätzung bzw. die Bedeutung des Projektes „Fit for life“ sowohl für die Fachleute als auch für die Kommunalpolitik in der Landeshauptstadt Schwerin deutlich.

2.)

Mit Schreiben vom 14.11.2013 hatte die Fachverwaltung im Zuge der Veränderungslisten zum HH 2014 mitgeteilt, dass „fit for life“ Bestandteil im Produkt 36301 ist.

Durch den Wegfall der ESF-Mittel stellt sich der Ansatz von 321.402,59 Euro dar.

Übersicht Anträge und Finanzierung fit for life und 2.Chance

2012	Antrag	Bewilligung	Summe
Fit for life	238.132,20 €	192.200,00 €	
ESF 2. Chance	84.364,02 €	84.364,02 €	276.564,02 €
2013			
Fit for life	232.288,00 €	192.200,00 €	
ESF 2. Chance	86.470,49 €	86.470,49 €	278.670,49 €
2014			
Fit for life	235.950,66 €		
Fit for life (ehem. 2. Chance)	85.451,93 €		321.402,59 €

3.)

Referatsleiter Claus Wergin aus dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Referat "Jugend- und Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Jugendarbeit") hat der Verwaltung aber auch den Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss mit Schreiben vom 28. November 2013 Folgendes mitgeteilt:

„Die Jugendämter haben sicherzustellen, dass... für die Tätigkeit der Fachkräfte grundsätzlich eine Vollbeschäftigung anzustreben ist. Die wöchentliche Arbeitszeit eines Jugendsozialarbeiters soll in der Regel 35 Stunden nicht unterschreiten. Das Ermessen ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszuüben.

...

Die Jugendämter hatten also drei Jahre Zeit (bisheriger Zuwendungszeitraum für die Jahr 2011 bis 2013) sich auf diese Regelung einzustellen. Die meisten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dem auch gefolgt und die weitüberwiegende Fachschaft der Jugendsozialarbeiter/Innen haben bereits Arbeitsverträge nicht unter 35 Wochenstunden. Allen Jugendämtern ist bekannt, dass die 35-Stunden-Regelung ab 2014 als verbindliche Nebenbestimmung eingeführt wird.

...

Ab Mitte Januar 2014 wird nur eine Förderung gewährt, wenn die Gesamtarbeitszeit einer Fachkraft 35 Wh oder mehr beträgt, oder wenn zweifelsfrei durch schriftliche Bekundung der Fachkraft feststeht, dass auf Wunsch des Beschäftigten, z. B. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine andere Regelung vereinbart wurde."

Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellung mit Stellen mit teilweise nur 30 Wh eine Entlastung des Haushaltes.

4.)

Als Gegenfinanzierung muss zweifelsfrei die Abwägung zwischen ambulanter und stationärer Hilfe betrachtet werden. Dieses führt die Fachverwaltung selbst z.B. in ihrer Vorlage 01586/2013 „Richtlinien des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege und über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin" wie folgt aus.

Zitat/Punkt 6c der Begründung der Verwaltungsvorlage 01586/2013:

„Die Mehrausgaben zur Erfüllung dieser Aufgabe werden im selben Produkt 36030 Hilfen zur Erziehung abgesichert. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten bei Aufnahme in einer Pflegefamilie betragen 2012 ca. 960,00 €, bei einer stationären Hilfe zur Erziehung lagen sie bei monatlich durchschnittlich ca. 2.940,00 €. Selbst bei einer Kostensteigerung um 172,00 € im Monat lägen die Kosten bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie noch um gut 1.800,00 € monatlich unter denen einer stationären Hilfe.

Die sich durch die Anpassung der Richtlinien ergebenden Mehraufwendungen von ca. 62.000,00 € jährlich könnten durch den Ersatz von stationären Hilfen durch Unterbringung in Pflegefamilien in einem Zeitraum von 35 Monaten kompensiert werden, in 2014 müsste die Zahl der Pflegefamilien daher um durchschnittlich 3 gesteigert werden. Eine solche Steigerung wird vor dem Hintergrund der angepassten Richtlinien als erreichbar angesehen."

Alternative: stationäre Unterbringung für 2.940,00 € durchschnittliche Kosten monatlich

Beispielrechnung für die stationäre Unterbringung der 24 Kinder/ Jugendlichen

24 Plätze Auslastung von 95% 12 Monate 2.940,00€ durchschnittliche Kosten
= 24 (Plätze) * 95%(Auslastung) * 12(Monate) * 2.940,00 (durchschnittlicher Preis in 2012)

	fit for life	Stationäre Unterbringung
Jahreskosten	321.402,59 €	804.384,00 €

Fachamtliche Stellungnahme:

Zu 1.

Die Begründung zu 1. trifft eine reine Feststellung, die auch aus Sicht der Verwaltung mitgetragen wird. Dieses trifft aber ebenso für die 2. über den IB betriebene Schulwerkstatt „Robinson“ zu.

Zu 2.

Die Schulwerkstatt „fit for life“ wurde bisher ausschließlich aus kommunalen Haushaltsmitteln in Höhe von 192.200 Euro als Festbetragsfinanzierung, gefördert.

Das Projekt „2. Chance“ wurde bisher ausschließlich über den Bund / ESF -Förderung finanziert. Förderanträge und Förderbescheide der Caritas zum ESF finanzierten Projekt „2.Chance“ liegen der Verwaltung nicht vor, deren Inhalte sind somit nicht bekannt.

Laut Antrag der Caritas vom 22.11.2013 werden für die Schulwerkstatt („fit for life“ und „2.Chance“ folgende Kosten aufgeschlüsselt:

- 3,5 VBE für Sozialarbeiter 160 Wochenarbeitsstunden
 davon 2 Stellen 1,0 VBE und 2 Stellen 0,75 VBE
- 2,0 VBE für Handwerker 80 Wochenarbeitsstunden

Personalkosten ges.: 285.731,16 Euro
Fortbildungskosten: 3.000,00 Euro
Sachkosten: 32.671,42 Euro
Gesamt: 321.402,59 Euro

Hieraus wird deutlich, dass die Personalkosten zum Teil aus dem zum 31.12.2013 wegfallenden und ausschließlich über ESF- Mittel finanziertem Projekt „2. Chance“ resultieren. Eine Kompensation wegfallender Drittmittel durch kommunale Mittel widerspricht einer Festlegung der Dezernentenberatung.

Zu 3.

Die Aussagen des Referatsleiter Claus Wergin beziehen sich auf die durch das Land mittels ESF geförderten Stellen.

Das Schulverweigerungsprojekt „fit for life“ wurde bisher nicht, auch nicht anteilig, über ESF-Mittel finanziert. Eine Verlagerung ESF geförderter Stellen in das Schulverweigerungsprojekt „fit for life“ kann nicht erfolgen, da bereits die volle Fördersumme für die bisher über ESF geförderten Stellen im Rahmen der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit benötigt wird.

Die Schulwerkstatt wird aus kommunalen Mitteln gefördert und unterliegt nicht den Förderkriterien der ESF-Förderung.

Eine Haushaltsentlastung durch Beantragung zusätzlicher kommunaler Mittel kann daher nicht nachvollzogen werden.

Zu 4.

Die durch die Verwaltung in der Vorlage 01586/2013 vorgenommene Begründung zur Deckung der entstehenden Mehrausgaben ist begründet, da hier ein unmittelbarer Zusammenhang und dementsprechender nachgewiesener Kosteneinsparung dahingehend besteht, dass bei festgestellter Notwendigkeit der Unterbringung eines Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie bei Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII diese kostengünstiger ist, als in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII.

Die in der Beispielrechnung dargestellte Kostenanalyse unterstellt, dass durch die Aufnahme in das Schulverweigerungsprojekt generell eine stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII vermieden wird. Dem ist so nicht zu folgen.

Eine Aufnahme in das Projekt erfolgt nicht an Stelle einer stationären Unterbringung, sondern dient der Reintegration an eine reguläre Schule.

Liegen Gründe für eine Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie vor, erfolgt auch eine stationäre Unterbringung. In der Schulwerkstatt werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, welche bereits stationär in Schweriner Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht sind, ebenfalls werden Kinder und Jugendliche betreut, deren Sorgeberechtigte zusätzliche ambulante Hilfen zur Erziehung erhalten. Und es werden Kinder- und Jugendliche betreut, bei denen es keinen zusätzlichen Hilfebedarf an Hilfe zur Erziehung gibt. Von den 24 gegenwärtig in der Schulwerkstatt betreuten Kindern und Jugendliche gehören 3 nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin. (Kostenerstattung durch zuständiges Jugendamt)

Von den 21 Schweriner Kindern erhalten

- 5 eine stationäre HzE nach § 34 SGB VIII
 - 5 eine zusätzliche ambulante HzE und bei
- Bei 11 Kindern wurde kein zusätzlicher Hilfebedarf festgestellt.

Eine Kompensation der zusätzlich erforderlichen Mittel bei vollständiger Bewilligung des Antrages der Caritas kann daher auf diesem Wege nicht dargestellt werden.

Es wird daher von Seiten der Verwaltung empfohlen, den Änderungsantrag zur Vorlage 01651/2013 wegen nicht vorhandener Haushaltsmittel und nicht vorhandener Kompensationsmöglichkeiten im Gesamthaushalt abzulehnen. Auf den Widerspruch der Oberbürgermeisterin zu dem Beschluss der Stadtvertretung zur DS 01597/2013 und dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Ergänzend ist hinzuzufügen, das das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem gestrigen Tage informiert hat, dass aufgrund von ESF- Restmitteln die Förderung der ESF - Programme Kompetenzagentur und Schulverweigerung - Die 2. Chance um max. 6 Monate, d.h. bis zum 30.06.2014 verlängert werden kann.

Die Caritas wurde durch das Amt 49 entsprechend informiert und auf die mögliche Antragstellung hingewiesen.


Caren Gospodarek- Schwenk